

# **DER STADTBOTE**

# AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 10/2018 28. März 2018

Inhaltsverzeichnis Seite

 Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal – Festlegung eines Untersuchungsgebietes -

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: <a href="https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen">www.wuppertal.de/bekanntmachungen</a>.



Klingenstadt Solingen · Der Oberbürgermeister

· 42601 Solingen

Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Remscheid Solingen Wuppertal

Gebäude

Dorper Str. 26

42651 Solingen

Zimmer

217

Fon Telefon 0212 290 0

Fax

0212 290 - 2583 0212 290 - 2594

Es berät Sie Sprechzeiten Frau Dr. Dagmar Senczek

nach Vereinbarung

e-mail

veterinaeramt@solingen.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

28.03.2018

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal - Festlegung eines Untersuchungsgebietes -

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- 1. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
- 2. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes wird die klinische Untersuchung und die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

#### Begründung:

Am 26.03.2017 wurde dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Sporennachweis auf Amerikanische Faulbrut der Bienen in einer Futterkranzprobe von den Bienen eines Imkers aus Remscheid-Fürberg vom untersuchenden Labor mitgeteilt.



Klingenstadt Solingen · Der Oberbürgermeister · Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Dorper Straße 26 42651 Solingen Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:

Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 698 bis Haltestelle Wupperstraße Web: www.solingen.de





Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten zum Zeitpunkt der Probenahme nicht festgestellt werden.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände auf den Stadtgebieten der Städte Remscheid und Wuppertal. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal zuständig.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der Bienenseuchenverordnung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverfügung Gebrauch gemacht. Von dem Standort in Remscheid-Fürberg ausgehend, wurde ein Gebiet mit 1 - 2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet umfasst sowohl Remscheider als auch Wuppertaler Stadtgebiet.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Begründet wird der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut durch positive Laborbefunde. Diese belegen, unabhängig vom Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut, das Vorhandensein des Faulbruterregers in dem untersuchten Bienenvolk.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.



# Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen, Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Straße 26, 42651 Solingen oder bei jeder anderen Dienststelle der Klingenstadt Solingen unter Bezeichnung des angefochtenen Bescheides einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

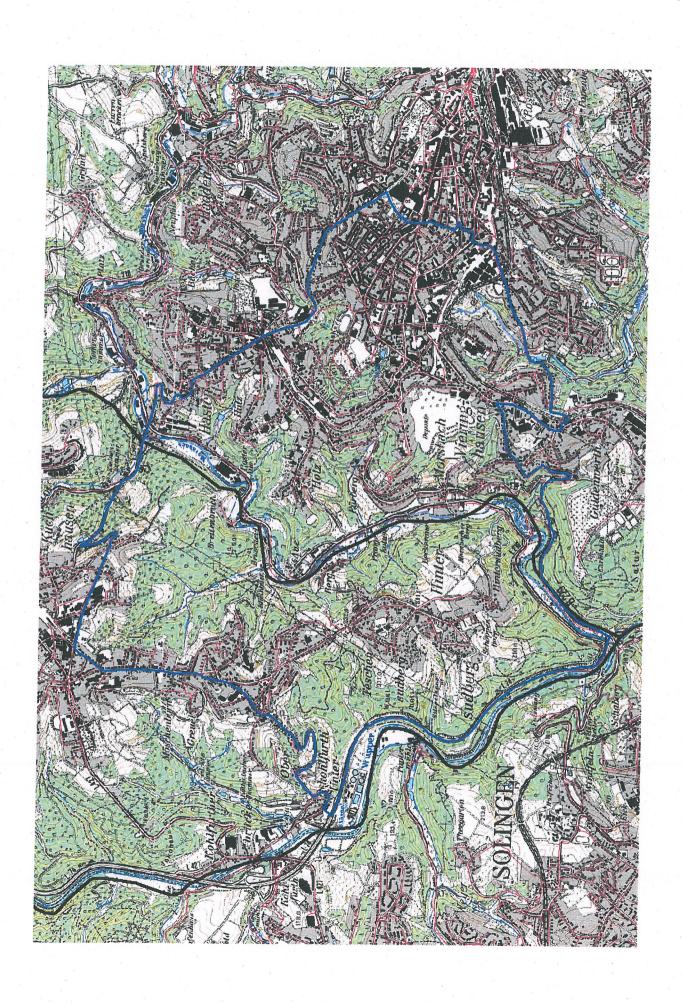
Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: <a href="VPS@solingen.de">VPS@solingen.de</a> . Ferner kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: <a href="post@solingen.de-mail.de">post@solingen.de-mail.de</a> .

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Im Auftrag

Dr. Senczek (Amtstierärztin)

Anlage: Karte mit Grenzbeschreibung



Der Stadtbote Nr. 10/2018

Seite 6 von 8

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal - Festlegung eines Untersuchungsgebietes vom 28.03.2018 - Beschreibung der Grenze des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet betrifft in Wuppertal Teile des Stadtteiles Cronenberg und in Remscheid Teile der Stadtteile Hasten und Vieringhausen und erstreckt sich östlich der L 74 zwischen der Kreuzung zur Solinger Straße (B 229) und dem Beginn des zweispurigen Abschnitts der L 74, weiter östlich der Grundstücksgrenze zwischen Unterkohlfurth 22 und Unterkohlfurth 24 sowie Unterkohlfurth ab Haus-Nr. 24 bis Kohlfurther Straße und Berghauser Straße. Weiter nördlich wird es begrenzt von der Lindenallee über die Kemmannstraße und den Kleinenhammerweg bis zur Hastener Straße. Das Gebiet erstreckt sich westlich der Hastener Straße, der Eberhardstraße, der Elberfelderstraße, Hochstraße, Daniel-Schürmann-Straße bis zur Steinstraße, Brüderstraße bis Brucherstraße, weiter bis Beckerstraße, weiter bis Weststraße bis Südstraße. Das Gebiet wird südlich begrenzt von der Kippdorfstraße, Zum Walkhäuschen, Julius-Leber-Straße, Güldenwerther Bahnhofstraße, Vieringhausen bis zur Kreuzung Solinger Straße (B 229).

Der Stadtbote Nr. 10/2018

Seite 7 von 8

## Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

#### Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt Rathaus Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Telefon 0202 563 6450

E-Mail <u>bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de</u>

## **Internet und Newsletter-Bestellung**

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)